

Haushaltssatzung

der Stadt Geislingen an der Steige

für das Haushaltsjahr

2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat am 01.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 76.089.540 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 68.495.180 € |
| im Vermögenshaushalt | 7.594.360 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 2.670.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 395 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer
auf
der Steuermessbeträge

395 v. H.

Ausgefertigt
Geislingen an der Steige, den

Dehmer
Oberbürgermeister